

NSC Sicherheitstechnik GmbH

Grete-Hermann-Str. 6 • D-33758 Schloß Holte-Stukenbrock
Telefon + 49 (0) 5257/ 97799-0 • Telefax + 49 (0) 5257/ 97799-29

Email: info@NSC-Sicherheit.de

Internet: www.NSC-Sicherheit.de

Sitz in Bielefeld, eingetragen unter HRB 37884 des AG Bielefeld
Geschäftsführer Felix Buß, Andreas Diekmann

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- A. Geltung der Geschäftsbedingungen
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Leistungsbedingungen

A. Geltung der Geschäftsbedingungen

A.1

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen **NSC** und ihren Vertragspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf die Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist

Als Vertragspartner werden in diesen Geschäftsbedingungen die Partner bezeichnet, die mit **NSC** auf Anbieter- und/oder Kundenseite Geschäfte tätigen.

A.2

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als **NSC** ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von **NSC** maßgebend.

A.3

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

A.4

In verschiedenen Rechtssystemen können dieselben Wörter unterschiedliche Bedeutungen haben. In fremdsprachlichen, also nicht deutschen Fassungen dieser Geschäftsbedingungen ist jeweils die deut-

sche rechtliche Bedeutung der entsprechenden Wörter maßgeblich.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

B.1 Vertragsinhalt / Abtretungsverbot

B.1.01

Maßgeblich für von **NSC** erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von **NSC**.

B.1.02

Alle von **NSC** erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden - soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln - **ausschließlich** auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt.

B.1.03

Angebote des Lieferanten oder sonstigen Vertragspartners von **NSC** bedürfen der ausdrücklichen Annahme durch **NSC** mindestens in Textform (§ 126b BGB).

B.1.04

Der Lieferant darf die Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung nicht ohne schriftliche Zustimmung von **NSC** auf Dritte übertragen, soweit sich aus § 354a HGB nicht etwas anderes ergibt. Geldforderungen können ungeachtet dieses Verbots wirksam abgetreten werden. **NSC** kann jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferanten zahlen.

B.2 Zahlung

B.2.01

Zahlungen von **NSC** erfolgen unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung. Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Zahlung nach Wahl von **NSC** innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ohne Abzug.

Die Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem Erhalt einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung, jedoch nicht vor dem vollständigen und mangelfreien Eingang der Ware bzw. der vollständigen und mangelfreien Erbringung der Leistung gegenüber **NSC**.

B.2.02

Bei vorfrüht eintreffender Ware oder bei Leistungserbringungen, die früher als vertraglich vereinbart oder abgestimmt erfolgen, beginnen die vertraglich vereinbarten Zahlungs- und Skontofristen abweichend von B.2.01 erst mit dem vertraglich vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin.

B.2.03

Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung ist **NSC** berechtigt, die Zahlung in angemessenem Umfang bis zur vollständigen Nachbesserung bzw. mangelfreien Nachlieferung zu verweigern. Die Skonto- und Zahlungsfristen für den betroffenen Teil der Lieferung beginnen in diesem Fall erst nach vollständiger Beseitigung des Mangels oder der vollständigen Nachlieferung erneut zu laufen.

B.3 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

B.3.01

Die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB) von **NSC** beschränkt sich auf die Überprüfung der gelieferten Ware auf Identität (Übereinstimmung mit der Bestellung), Quantität (offensichtliche Mengenabweichungen) sowie äußerlich erkennbare Transportschäden. Eine weitergehende Untersuchungspflicht im Rahmen des Wareneingangs besteht für **NSC** nicht.

B.3.02

Mängelrügen von **NSC** sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen (Samstage gelten nicht als Arbeitstage) ab Übergabe der Ware beim Lieferanten eingehen. Bei verdeckten Mängeln, die erst bei der Verarbeitung, Montage oder Inbetriebnahme der Ware erkennbar werden, beginnt diese Frist erst mit der tatsächlichen Entdeckung des Mangels. Die Rüge kann schriftlich, in Textform (z. B. per E-Mail) oder mündlich erfolgen.

B.4 Gewährleistung und Haftung

Der Lieferant von **NSC** hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewährleistung und Schadenersatz zu leisten, soweit nachfolgend im Abschnitt B.5 nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

B.5 Lieferantenregress

B.5.01

Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen **NSC** neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. **NSC** ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die **NSC** ihren Abnehmern im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von **NSC** wird hierdurch nicht eingeschränkt.

B.5.02

Bevor **NSC** einen von ihren Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird **NSC** den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von **NSC** tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

B.5.03

Die Ansprüche von **NSC** aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch **NSC** oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

B.6 Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ Rechtswahl

B.6.01

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sowie für alle Zahlungsverpflichtungen von **NSC** ist der Geschäftssitz von **NSC** in Schloß Holte-Stukenbrock.

B.6.02

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und **NSC** ist – je nach

sachlicher Zuständigkeit – das Amtsgericht Gütersloh oder das Landgericht Bielefeld, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Zwingende gesetzliche Vorschriften über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

NSC bleibt jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen allgemeinem oder gesetzlichem Gerichtsstand zu verklagen.

B.6.03

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

C.1. Auftragsbestätigung und Leistungsumfang

C.1.01

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrags ist die schriftliche Auftragsbestätigung (Textform des § 126b BGB ausreichend) von **NSC** gegebenenfalls in Verbindung mit dem von **NSC** erstellten Leistungsverzeichnis maßgebend. Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern von **NSC** getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von **NSC** mindestens in Textform (§ 126b BGB).

C.1.02

Der Kunde hat **NSC** mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich oder nützlich sind. Wenn ein Pflichtenheft erstellt wird, das dem Kunden zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt dieses Pflichtenheft den Leistungsumfang für beide Seiten verbindlich fest.

C.1.03

Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von **NSC** betreffen, sind **NSC** nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von **NSC** stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von **NSC** gemacht werden oder von **NSC** ausdrücklich autorisiert sind oder öffentliche Äußerungen sind und **NSC** diese Angaben kannte oder kennen musste und sich nicht innerhalb einer angemessenen Zeit davon distanziert hat. Zu einem Glied in der Vertragskette von **NSC** im Sinne des § 434 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2b) BGB zählen nicht Vertragshändler und Kunden von **NSC**, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 3 Satz 3 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von **NSC** unter der Adresse www.nsc-sicherheit.de erfolgen.

NSC ist an öffentliche Äußerungen, die die Kaufentscheidung des Kunden nicht beeinflussen konnten, nicht gebunden.

C.1.04

NSC zurechenbare Eigenschaften, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer branchenüblichen Toleranz zu verstehen. Eine Überschreitung der Toleranz führt nicht automatisch zur Annahme eines Mangels.

C.1.05

Beratungsleistungen schuldet **NSC** nur aufgrund eines besonderen Vertrags in Textform und gegen gesonderte Vergütung.

C.2. Markenzeichen und Rechte Dritter

C.2.01

NSC ist zum Anbringen eigener Firmen- und Markenzeichen berechtigt. Dem Kunden ist es untersagt solche von **NSC** angebrachten Zeichen zu entfernen oder zu verändern.

C.2.02

Der Kunde ist gegenüber **NSC** dafür verantwortlich, dass die von ihm übergebenen Vorlagen, Entwürfe, Pläne, Texte, Warenzeichen et cetera zu Recht verwertet werden dürfen und keine Rechte Dritter verletzen. Insoweit stellt der Kunde **NSC** von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von entsprechenden Immaterialgüter- oder Schutzrechten sowie von den notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung vollumfänglich frei.

C.3. Lieferungen und Gefahrtragung

C.3.01

Die Lieferung erfolgt ab Lager. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versendet (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist **NSC** berechtigt, die Versandart (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

C.3.02

Erfüllungsort für Lieferungen und etwaige Nacherfüllung ist der Geschäftssitz von **NSC** in Schloß Holte-Stukenbrock. Dies gilt selbst dann, wenn **NSC** den

Transport im Einzelfall selbst übernimmt oder organisiert.

C.3.03

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Kunden bzw. (beim Versendungskauf) mit der Übergabe an den Transporteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

C.3.04

Bei Direktlieferungen ab Werk oder Vorlieferant geht die Gefahr mit der Absendung dort auf den Kunden über. Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und dann zu dessen Lasten.

C.3.05

Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Transporteur, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Bereitstellung zum vereinbarten Liefertermin auf den Kunden über.

C.4. Lieferzeit und Lieferverzug

Liefertermin bezeichnet einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung abgehend von **NSC** zu erfolgen hat.

Lieferfrist bezeichnet den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung zu erfolgen hat.

Lieferzeit ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

C.4.01

Sämtliche **Lieferzeiten** stehen unter dem Vorbehalt, dass die Leistung bei **NSC** verfügbar ist. Wenn die Leistung nicht verfügbar ist (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird **NSC** den Kunden unverzüglich darüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue

Lieferzeit mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferzeit nicht verfügbar, ist **NSC** berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von **NSC** durch ihre Zulieferer, wenn **NSC** ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder **NSC** noch ihrem Zulieferer ein Verschulden trifft oder **NSC** im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet ist.

C.4.02

Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab dem Geschäftssitz von **NSC** in Schloß-Holte Stukenbrock, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Mit Lieferfristen werden auch entsprechende Leistungsfristen gemeint. Solche Lieferfristen beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klagestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

C.4.03

Fixgeschäfte müssen als solche ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) vereinbart werden.

C.4.04

Soweit eine Lieferfrist vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist. Das gleiche gilt im Fall, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.

C.4.05

Eine entsprechende Verschiebung von Lieferterminen oder Verlängerung von Lieferfristen findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von **NSC** zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.06

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch **NSC**. Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

C.4.07

Die Lieferzeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse (Force Majeure), die **NSC** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Pandemien, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Black-Out, Blockaden, Krieg, Terroranschläge, Cyberangriffe, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Sanktionen, totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern oder sonstige Umstände für die **NSC** nicht einzustehen hat, soweit **NSC** nicht ausnahmsweise das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Kunden übernommen hat. **NSC** wird den Kunden von dem Eintritt eines solchen unvorhergesehenen Ereignisses (**Force Majeure**) sobald wie möglich informieren. Handelt es sich um ein nicht nur vorübergehendes Leistungshindernis, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts entfallen gegenseitige Erfüllungsansprüche; bereits erbrachte Teilleistungen sind vom Kunden angemessen zu vergüten.

C.4.08

Der Eintritt des Lieferverzugs von **NSC** bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

C.4.09

Liegt Lieferverzug seitens **NSC** vor, kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware. **NSC** bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines höheren Verzugsschadens vorbehalten, sofern der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von **NSC** beruht.

C.4.10

Die Rechte des Kunden gem. Ziffer C.9.02 dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen und die gesetzlichen Rechte von **NSC**, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/ oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

C.4.11

Werden von **NSC** beizubringende Genehmigungen, die Voraussetzung für eine rechtmäßige Lieferung sind, aus nicht von **NSC** zu vertretenden Gründen verzögert oder gar nicht erteilt, haftet **NSC** dafür nicht.

C.4.12

In den Fällen, in denen im Rahmen von Reparaturen, Gewährleistungsarbeiten, Nachlieferungen und dergleichen nicht auf Standardkomponenten zurückgegriffen werden kann, weil es sich vereinbarungsgemäß bei der betreffenden Anlage um eine Sonderanfertigung handelt oder weil Sonderkomponenten eingebaut wurden, verlängert sich die entsprechende **NSC** zuzugestehende Leistungszeit um die Zeit, die bei rechtzeitiger Bestellung für die Beschaffung der entsprechenden Komponenten notwendig ist.

C.5. Teillieferungen

C.5.01

NSC ist zu Teillieferungen in einem dem Kunden zumutbaren Umfang berechtigt.

C.5.02

Erfolgt eine für den Kunden selbstständig nutzbare Teillieferung, ist der Kunde verpflichtet, die Zahlung für den bereits gelieferten Teil nach Maßgabe der Zahlungsbedingungen zu leisten. Ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des fälligen Teilbetrages steht dem Kunden nur wegen Mängeln dieses bereits gelieferten Teils zu.

C.6. Preise

C.6.01

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab dem Geschäftssitz von **NSC** in Schloß Holte-Stukenbrock, ausschließlich Verpackung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

C.6.02

Beim Versandkauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Werk bzw. Lager von **NSC** und die Kosten einer ggfs. gewünschten Transportversicherung.

C.6.03

Soweit Verpackung anfällt, verpackt **NSC** entsprechend den bestehenden Vorschriften und verfährt nach § 15 Verpackungsgesetz.

C.6.04

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten und Zinsen, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.7. Zahlungsbedingungen

C.7.01

Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

C.7.02

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen grundsätzlich sofort fällig. Dem Kunden wird jedoch ein Zahlungsziel von 10 Tagen nach Rechnungserhalt eingeräumt. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner ohne gesonderte Mahnung in Zahlungsverzug.

C.7.03

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Diese Einschränkung gilt indes dann nicht, sofern die vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung in einem synallagmatischen Verhältnis zur Forderung von **NSC** steht.

C.7.04

Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Die Rechte des Kunden gemäß § 320 BGB bleiben ferner erhalten, solange und soweit **NSC** ihren Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

C.7.05

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Kaufpreisanspruch von **NSC** durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist **NSC** nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und –gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann **NSC** den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

NSC kann in diesem Fall pauschalen Schadensersatz verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 10 % der nicht ausgeführten Auftragssumme, wobei dem Kunden vorbehalten bleibt, nachzuweisen, dass **NSC** gar kein oder ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. **NSC** ist berechtigt, auch den Ersatz eines über die Pauschale hinausgehenden Schadens zu verlangen.

C.8. Untersuchungs- und Rügepflicht

C.8.01

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) sowie den Regelungen in diesem Abschnitt C.8. nachgekommen ist.

C.8.02

Die Lieferungen von **NSC**, auch Zeichnungen, Ausführungspläne und dergleichen, sind vom Kunden bei Übergabe unverzüglich auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

C.8.03

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 Werktagen, nach Eintreffen am Bestimmungsort unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen schriftlich bei **NSC** geltend gemacht werden.

C.8.04

Der Kunde muss auch versteckte Mängel nach Entdeckung, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5

Werktagen, nach Entdeckung des Mangels in der vorbeschriebenen Form rügen.

C.9. Mängelansprüche des Kunden (Gewährleistung)

Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache.

C.9.01

Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.

Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn der Mangel erst durch die Weiterverarbeitung oder den Einbau beim Kunden oder einem Dritten verursacht wurde, oder wenn der Kunde den Mangel vor der Weiterverarbeitung im Rahmen seiner Untersuchungs- und Rügepflichten hätte entdecken müssen und nicht rechtzeitig gerügt hat.

C.9.02

Kommt der Kunde den unter Abschnitt **C.8.** aufgeführten Kontroll- und Rügeobligationen nicht nach, ist die Haftung von **NSC** für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

C.9.03

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt **12 Monate** ab Übergabe bzw., soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

C.9.04

Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einem Mangel der Sache beruhen.

Diese Verjährungsverkürzung gilt indes nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **NSC** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **NSC**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.9.05

Sofern durch von **NSC** durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

C.9.06

Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet zunächst **NSC**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

C.9.07

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von **NSC** zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe oder chemische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von **NSC** zurückzuführen sind.

C.9.08

NSC übernimmt ferner keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.9.09

Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

C.9.10

NSC ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im

Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

C.9.11

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (§ 439 Abs. 2 BGB) sowie ggfs. Aus- und Einbaukosten (§ 439 Abs. 3 BGB), trägt bzw. erstattet **NSC** nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt.

Für den Fall, dass von **NSC** gelieferte Anlagen außerhalb der Hauptniederlassung des Kunden aufgestellt oder betrieben werden, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde aber die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von **NSC** zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, die bzw. der die Grenzen Deutschlands überschreitet.

C.9.12

Verlangt der Kunde die Beseitigung eines vermeintlichen Mangels und stellt sich im Rahmen der Prüfung heraus, dass tatsächlich kein von **NSC** zu vertretender Mangel vorliegt, hat der Kunde **NSC** den hierdurch entstandenen Aufwand (insbesondere Prüf-, Transport- und Arbeitskosten) zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat das Fehlen des Mangels nicht zu vertreten und konnte dies auch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt nicht erkennen.

C.9.13

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde **NSC** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei **NSC** sofort –nach Möglichkeit vorher- zu verständigen ist, oder wenn **NSC** mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **NSC** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.9.14

In den Fällen, in denen **NSC** namens und für Rechnung des Kunden Drittleistungen besorgt, ist allein der Dritte gewährleistungspflichtig. **NSC** übernimmt, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, keine Beratung für die Auswahl der Drittleistungen durch den Kunden. Falls der Kunde insofern eine Beratung wünscht, wird diese nur aufgrund einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und gegen Vergütung erbracht.

C.9.15

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen (§ 323 Abs. 1 bzw. § 281 Abs. 1 BGB) oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 Abs. 2 bzw. § 281 Abs. 2 BGB) oder von **NSC** gem. § 439 Abs. 4 BGB verweigert werden kann oder dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

C.9.16

Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) sind auch bei Mängeln nach Maßgabe von Ziffer C.10.01 ausgeschlossen und bestehen nur in den Fällen von Ziffer C.10.02 und diesem Abschnitt C.9.

C.10. Sonstige Haftung

C.10.01

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer C.10.02 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen **NSC ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB).**

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von NSC.

C.10.02

Die Haftungsbeschränkungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **NSC** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Ansprüchen des Kunden wegen Lieferverzug, für die die Spezialregelung in Ziffer C.4.09 vorrangig gilt;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **NSC**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.10.03

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn **NSC** die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

C.11. Abrufaufträge

C.11.01

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der vereinbarten Abruffrist abgerufen, ist **NSC** berechtigt, Zahlung des abteiligen auf sie entfallenden Kaufpreises zu verlangen.

C.11.02

Das gleiche gilt für Abrufaufträge ohne besonders vereinbarte Abruffrist, wenn seit Zugang der Versandbereitschaft 4 Monate ohne erfolgten Abruf verstrichen sind.

C.12. Lagerung / Annahmeverzug

C.12.01

Sollte eine befristete Lagerung fertiger Waren bei **NSC** aufgrund Annahmeverzug notwendig werden, kommt dadurch kein Lagervertrag zustande.

NSC ist zur Versicherung lagernder Waren nicht verpflichtet.

C.12.02

Bei Annahmeverzug ist **NSC** berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Kunden bei einer gewerblichen Lagerei einzulagern.

C.12.03

Bei Lagerung bei **NSC** kann **NSC** pro Monat 0,5% des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch 30 € und weitere 25 € ab jedem zweiten vollen Kubikmeter Ware monatlich, maximal jedoch 5 % des Rechnungsbetrages, berechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens ist dem Kunden zu beweisen.

dens und die gesetzlichen Ansprüche von **NSC** (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt gestattet, nachzuweisen, dass der Anspruch nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

C.12.04

Die beiden vorstehenden Ziffern gelten auch für den Fall, dass der Versand auf Wunsch des Kunden mindestens 2 Wochen über die angezeigte Versandbereitschaft hinaus verzögert wird.

C.12.05

Nimmt der Kunde trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, ist **NSC** unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt, 15 % des vereinbarten Preises als Pauschalabgeltung zu verlangen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen. Der Anspruch besteht nicht, soweit der Kunde die Nichtabnahme der bestellten Ware nicht zu vertreten hat.

C.13. Eigentumsvorbehalt

C.13.01

Sämtliche Lieferungen von **NSC** erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

C.13.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **NSC** im Interesse des Kunden eingegangen ist und die im Zusammenhang mit der Lieferung stehen.

C.13.03

Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände durch den Kunden ist nicht zulässig. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzueräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, solange kein Verwertungsfall (vgl. C.13.04) vorliegt.

C.13.04

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist **NSC** zum Vertragsrücktritt (Verwertungsfall) berechtigt. Im Verwertungsfall kann **NSC** die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

C.13.05

Sofern **NSC** nach dem Rücktritt die Vorbehaltsware zurücknimmt und diese im üblichen Geschäftsgang als neu weiterveräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10 % des Netto-Warenrechnungswerts als pauschalierte Rücknahme- und Umarbeitungskosten. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass **NSC** keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Im Übrigen richtet sich der geltend zu machende Wertersatz für eine Verschlechterung der Ware nach den gesetzlichen Bestimmungen.

C.13.06

NSC behält sich die Geltendmachung eines anderen, weitergehenden Schadens gegenüber dem Kunden vor.

C.13.07

Die Be- und Verarbeitung der von **NSC** gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von **NSC**, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von **NSC** bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **NSC** zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von **NSC** zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

C.13.08

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware an **NSC** ab. Soweit in den vom Kunden veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Kunden stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls einen Eigentums-

vorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von **NSC**, der dem Bruchteil der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe.

C.13.09

Die dem Kunden trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt beim Eintritt des Verwertungsfalls (vgl. C.13.04).

C.13.10

NSC wird Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei **NSC**.

C.14. Leistungs- und Erfüllungsort

C.14.01

Leistungs- und Erfüllungsort für die von **NSC** zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ist der Geschäftssitz von **NSC** in Schloß Holte-Stukenbrock. Das gilt auch dann, wenn **NSC** den Transport selbst übernimmt oder organisiert.

C.14.02

Leistungs- und Erfüllungsort für die vom Kunden zu erbringenden Leistungen, insbesondere für dessen Zahlungsverpflichtungen, ist der Geschäftssitz von **NSC** in Schloß Holte-Stukenbrock.

C.15. Überschriften und Definitionen

C.15.01

Sämtliche Überschriften in den **NSC** – Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.15.02

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der **NSC** -Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die in Textform (also etwa per Telefax oder E-Mail) übermittelt werden. Eine strengere Schriftform (eigenhändige Unterschrift) ist nur dann erforderlich, wenn dies gesetzlich

zwingend vorgeschrieben ist oder zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde.

C.16. Gerichtsstand und Rechtswahl

C.16.01

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und **NSC** ist – je nach sachlicher Zuständigkeit – das Amtsgericht Gütersloh oder das Landgericht Bielefeld, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Zwingende gesetzliche Vorschriften über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

NSC bleibt jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem oder gesetzlichem Gerichtsstand zu verklagen.

C.16.02

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Abschnitt **C.13.** unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

C.17. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Geschäftsbedingungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.